

Drucksachen-Nr.

0516/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 22.11.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

**Beschwerde vom 03.08.2023 über die Nutzung des Beit- Jala-
Platzes**

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorgeschichte:

Der Petent hatte sich mit seinem Anliegen bereits unter dem 29.06.2023 und ergänzend unter dem 03.07.2023 mit einer Anregung/ Beschwerde nach §24 GO NRW an den Rat der Stadt gewandt. Da die Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 23.08.2023 jedoch ausfiel und der Petent nicht bis zur Novembersitzung auf eine Bescheidung durch den Ausschuss warten wollte, entschied er sich für eine Umwandlung seines Vorgangs in eine normale Beschwerde. Diese wurde dann unter vorheriger Einbindung der Ordnungsbehörde, von StadtGrün, der Bauaufsicht und des Jugendbereiches mit E-Mail vom 20.07.2023 schriftlich beantwortet. Da sich in diese Beantwortung hinsichtlich der Kategorisierung der Gesamtanlage Beit- Jala- Platz ein Fehler einschlich, wurde sie mit einer ergänzenden E-Mail vom 25.07.2023 korrigiert.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist der Gesamtvorgang in Kopie mit beigefügt.

Bürgerantrag:

Erwartungsgemäß zeigte sich der Petent mit den Ausführungen in den Antworten der Verwaltung nicht zufrieden und unterbreitete unter dem 03.08.2023 sodann den Bürgerantrag zum Thema, der jetzt zur Entscheidung ansteht. In diesem fasste er die Belästigungssituati-

on der mit ihren Wohnungen dem Beit- Jala- Platz zugewandten Bewohner der neuen angrenzenden Wohnanlage noch einmal zusammen, präzisierte diese und stellte in seinen weiteren Ausführungen auf den aus seiner Sicht unzulänglichen Umgang mit seinem Anliegen ab. Er kritisierte die nahezu 100%- ige Zurückweisung seiner Anliegen durch die Verwaltung und die erkennbar einseitige Bevorzugung der Platznutzung gegenüber den nur minimalen, aber dennoch berechtigten Bedürfnissen der Anlieger.

Diese neuen Ausführungen boten unter anderem die Veranlassung, die Gesamtsituation durch die städtische Rechtsabteilung gutachterlich überprüfen zu lassen. Hieraus resultiert eine mehrseitige Stellungnahme der Rechtsabteilung, die ebenfalls Bestandteil der Anlage ist.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt vor, den Vorgang in den zuständigen Fachausschuss zu überweisen. In diesem soll eine Vorlage unterbreitet werden die aufzeigt, ob, und wenn ja inwieweit, den Anliegen des Beschwerdeführers durch Modifikationen der Platzgestaltung und eine geeignete Verbotsschilderung entgegengekommen werden kann. Einfließen soll auch das Ergebnis einer Prüfung, ob entsprechend dem Wunsch des Petenten die streitgegenständliche Rutschröhre ausgetauscht und durch eine einfache Rutschbahn ersetzt wird sowie eine Verlagerung der Fußballaktivitäten an den Platzrand in Richtung Hauptstraße durch Einrichtung eines Bolzbereiches erfolgt.

Zuletzt soll die Vorlage auch eine Aussage darüber treffen, ob für den vom Petenten benannten Bereich der unteren Hauptstraße ein Tempo 30-Limit angeordnet wird. Hierzu ist anzumerken, dass für eine Entscheidung über diese Frage die Zuständigkeit im Rahmen des auszuübenden Ermessens nach wie vor bei der städtischen Straßenverkehrsbehörde liegt, weil der hiesige Lärmaktionsplan lediglich Empfehlungen und Prüfungen im Hinblick auf die Einführung von Tempo 30 in besonders lärmbelasteten Bereichen vorsieht. Es verbleibt bei dem einzelfallbezogenen Erfordernis einer umfassenden Ermessensausübung, in deren Rahmen der Straßenbaulastträger und die Polizei mit einzubinden sind. Es sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese Prüfung in jedem Fall einen längeren Zeitraum benötigt, weil sich deren personelle Situation nach wie vor nicht entscheidend verbessert hat und erhebliche Rückstände abzarbeiten sind.

Eine Überwachung des Platzes durch die Ordnungsbehörde erfolgt im Rahmen der Dienstzeiten des Stadtordnungsdienstes bereits jetzt. Die Nutzungszeiten sind kraft Gesetzes (Nachtruhe) bereits eingeschränkt, was vor Ort gegebenenfalls durch Anordnung und Platzverweis durchgesetzt wird, notwendigenfalls auch unter Hilfe der Polizei.